



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 26.05.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im Einfach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im Einfach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21. Juni 2006 (ABl. 2007, Nr. 5, S. 15) wird wie folgt geändert:

(1) In „§ 5 Abs. 1“ werden nach dem Wort „Modulvorleistungen“ die Wörter „oder Studienleistungen“ eingefügt.

(2) „§ 6 Absätze 1 und 2“ erhalten folgende Fassung:

„(1) Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit in Form eines insgesamt 9-wöchigen sogenannten Außenpraktikums vorgesehen. Dieses Außenpraktikum soll den Studierenden ermöglichen, sich durch eigene Tätigkeit über die Berufsfelder der psychologischen Praxis zu orientieren und die Anwendung psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 15 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert. Es kann auch in Form von zwei Praktika mit insgesamt 9 Wochen Dauer erbracht werden.“

(3) In „§ 9“ wird die Überschrift nach dem Wort „Modulvorleistungen“ um die Worte „und Studienleistungen“ ergänzt.

(4) „§ 9 Abs. 5“ erhält folgende Fassung:

„(5) Gemäß § 14 Abs. 7 ABSStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(5) In „§ 9 Abs. 6“ werden in Satz 1 hinter dem Wort „Modulvorleistungen“ die Worte „oder Studienleistungen gemäß § 14 ABSStPOBM“ und in Satz 2 hinter dem Wort „Modulvorleistungen“ die Worte „und Studienleistungen“ sowie in Satz 3 hinter dem Wort „Modulvorleistungen“ die Worte „oder Studienleistungen“ eingefügt.

(6) „§ 9 Abs. 7“ erhält folgende Fassung:

„(7) Formen von Modulvorleistungen oder Studienleistungen sind:

- a. Referat: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 - 30 Minuten Dauer;
- b. Schriftliche Ausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 45.000 Textzeichen;
- d. Testat: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
- e. Projektbericht: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung von ca. 15.000 Textzeichen;
- f. Kurzbericht: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z.B. als Vorbereitung der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);
- g. Kurzreferat: ein mündlicher Bericht von maximal 15 Minuten Dauer;
- h. Lösungen von Übungsaufgaben als Hausarbeit;
- i. Sitzungsprotokoll: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungstermins von ca. 7.500 Textzeichen;
- j. Vorbereitung und Leitung einer Sitzung;
- k. Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson (Versuchspersonenstunden).“

(7) In § 9 Abs. 8 Satz 1 wird hinter dem Wort „Vorleistungen“ die Wörter „und Studienleistungen“ ergänzt.

(8) § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung

gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(9) Die „Anlage Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage (gemäß § 5)
Studienprogrammübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (inSWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien-/ Vor- leistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschluss- note</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Modulgruppe I: Einführung, Methodik, Diagnostik (42 LP)							
A. Einführung in das Studium der Psychologie	6	8	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	-	nein	1. Semester
B1. Quantitative Methoden I	4	5	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/147	nein	1. Semester
B2. Quantitative Methoden II	4	5	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/147	ja	2. Semester
C. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (FSQ)	2	5	ja/nein	Projektbericht und Präsentation	5/147	nein	2. Semester
D. Experimentalpsychologisches Praktikum (FSQ)	2	5	ja/nein	Projektbericht und Präsentation	5/147	ja	3. Semester
E. Grundlagen der Diagnostik	4	8	nein/ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	ja	3. Semester
F. Diagnostische Verfahren	4	6	nein/ja	Klausur oder mündliche Prüfung	6/147	ja	4. Semester
Modulgruppe II: Grundlagenfächer (48 LP)							
G. Allgemeine Psychologie I	6	8	ja/nein	Klausur oder mündliche	8/147	nein	1. und 2. Semester

				Prüfung			
H. Allgemeine Psychologie II	6	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	3. und 4. Semester
I. Biologische Psychologie	6	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	1. und 2. Semester
J. Entwicklungspsychologie	6	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	3. und 4. Semester
K. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	6	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	1. und 2. Semester
L. Sozialpsychologie	6	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	1. und 2. Semester
Modulgruppe III: Anwendungsfächer (40 LP)							
M. Arbeits- und Organisationspsychologie (Basismodul)	4	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	ja	3. und 4. Semester
N. Klinische Psychologie (Basismodul)	6	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	3. und 4. Semester
O. Pädagogische Psychologie (Basismodul)	6	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	3. und 4. Semester
P. Wirtschafts- und Organisationspsychologie (Aufbaumodul)	4	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	ja	5. und 6. Semester
Q. Klinische Psychologie (Aufbaumodul)	6	8	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	ja	5. und 6. Semester
Modulgruppe IV: Weitere Module/Leistungen/Fächer (50 LP)							

S. Nebenfach **	4 – 8 ***	10	ja/nein***	Klausur oder mündliche Prüfung***	10/147	nein***	5. Semester
T1. Allgemeine Schlüsselqualifikation I* (ASQ)	2 – 4 ***	5	ja/nein***	Klausur oder mündliche Prüfung***	-	nein***	2. Semester
T2. Allgemeine Schlüsselqualifikation II* (ASQ)	2 – 4 ***	5	ja/nein***	Klausur oder mündliche Prüfung***	-	nein***	5. Semester
9-wöchiges Praktikum	-	15	nein	Praktikumsbericht	-	ja	5. und 6. Semester
Bachelorarbeit	2	15	ja/nein	Bachelorarbeit und Präsentation eigener Forschungsergebnisse	15/147	ja	6. Semester
Σ		180			1,00		

Anmerkungen zur Studienprogrammübersicht:

* Allgemeine Schlüsselqualifikation (Module T1, T2): Es werden folgende (zentral angebotenen) Module empfohlen:

- Lesen, Vortragen und Publizieren in Englisch
- Programmieren in einer höheren Programmiersprache (C++, Delphi, o.ä.)

Grundlagen der Mathematik

Computergestützte Datenanalyse

** Nebenfach (Modul S): Das Nebenfach kann auch aus zwei Modulen zu jeweils 5 LP bestehen; die beiden Module können in diesem Fall auch aus zwei unterschiedlichen Fächern gewählt werden. Die Liste der zur Wahl stehenden Module wird ständig aktualisiert und durch Aushang bekannt gegeben.

*** es sei denn, die Studien- und Prüfungsordnung der anbietenden Institution sieht etwas anderes vor.“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium im Bachelor-Studienprogramm Psychologie 180 Leistungspunkte im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 26.05.2010; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 31.08.2010

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 31. August 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor